
Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Dezember 2021

Leitlinie 12

Zustimmung zur vorläufigen Anwendung mit Einschränkungen, die sich aus innerstaatlichem Recht oder aus Vorschriften internationaler Organisationen ableiten

Diese Leitlinien berühren nicht das Recht der Staaten oder internationalen Organisationen, im Vertrag selbst oder auf andere Weise der vorläufigen Anwendung des Vertrags oder eines Teils des Vertrags mit Einschränkungen, die sich aus dem innerstaatlichen Recht oder aus den Vorschriften internationaler Organisationen ableiten, zuzustimmen.
